

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB ist die Fläche zwischen der Westseite der Garage und der vorhandenen westlichen Grundstückseinfriedung mit einer Hecke aus Liguster oder Hainbuche in einer Mindest-Anpflanzhöhe von 1,50 – 1,75 m zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

HINWEIS

Weiterhin gelten die übrigen textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 56.